

Jahre von der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer der Vorschlag zu einer durch obrigkeitliche Behörden mit Einverständniss der Ordinariate bewirkten Zählung aller in jedem Orte wirklich vorfindigen Inwohner und Unterthanen mit Angabe der Profession, des Standes und Alters gemacht worden war. Dieser Vorschlag erhielt die allerhöchste Genehmigung mit dem Bemerkten, die Zählung unverweilt und ohne das mindeste Aufsehen vorzunehmen. In dem am 7. Januar 1754 in Folge eines allerunterthänigsten Vortrages des Staats- und Conferenz-Ministers F. W. Reichsgrafen Haugwitz erlassenen Rescriptes an die Länder-Repräsentationen heisst es: „dass zur grössern Leichtigkeit und aus mehreren für den allerhöchsten Dienst und selbst zu des Publici Diensten die Anzahl der treugehorsamsten Unterthanen verlässlich zu wissen, in den gesammten deutschen Erblanden durch die Obrigkeiten und Magistrate alljährlich mit Anfang eines jeden Jahres eine verlässliche Seelen-Consignation oder Conscriptions-Tabelle nach dem zu diesem Behufe entworfenen Schema verfasst werde“.

Am 16. Februar 1754 erschien ein zweites a. h. Rescript, welches die Seelenbeschreibung nur alle drei Jahre verlangt ¹⁾ und zugleich bestimmt, dass mit dem Jahre 1754 der Anfang gemacht werden solle.

Diese Zählung welche sich auf die sogenannten deutschen Erblande erstreckt hatte, ergab eine Bevölkerung von 6 Millionen. Dies ist sonach die erste Volkszählung in Österreich und die Statistiker

fällige Beschreibung dahin einzuleiten, dass, gleich wie die eingepfarrten Personen in Communicanten, theils in der Christenlehr-fähigen Jugend, und theils in unmündigen Kindern bestehen, also von den Pfarrern nach sothaner dreifachen Abtheilung die Seelenregister uniformirter eingerichtet und bei jeder Person das Geschlecht, das Alter, nebst der Condition berücksichtigt, solche Consignationen hiernächst den Ordinarien und von diesen an die Landesstelle zur weitem Beförderung nach Hof bei Ausgang eines jeden Militärjahres eingerichtet werden mögen.

A. h. Rescript v. 13. October 1753.

¹⁾ Da die angeordnete Seelen-Consignation noch verlässlicher alsdann erreicht werden kann, wenn sowohl von politischer als geistlicher Seite diese Consignationen auf einerlei Weise erhoben, gegen einander combinirt und hierauf in eine verlässliche Haupttabelle gebracht, so soll sowohl durch die weltlichen Obrigkeiten und Magistrate, als mit Einverständniss der Ordinarien durch die Pfarrer und *Administratores locorum* sothane Seelenbeschreibung und zwar beiderseits nach dem beigehenden Formular itzt sogleich, künftighin aber alle drei Jahre entworfen, solche gegen einander gehalten, die sich dabei ergebenden Differenzen untersucht und behoben, dann die verlässlich ausfallende Seelenzahl in eine Haupttabelle gebracht und diese jedesmal nach Hof befördert werden.

A. h. Rescript v. 16. Februar 1754.